

**Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)**

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

**Richtlinien**  
**zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum**  
**Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

**Vorbemerkung:**

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

# INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| <b>Präambel</b>  | 4 |
| <b>Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis</b>                | 4 |
| <b>Strukturen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis</b>  | 5 |
| 1. Die Ombudsperson  | 5 |
| 2. Der Ausschuss   | 5 |
| <b>Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten</b> | 5 |
| 1. Vorprüfung  | 5 |
| 2. Förmliche Untersuchung  | 6 |
| 3. Verfahren bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten     | 7 |
| <b>Gültigkeit und Änderung der Ordnung</b>                       | 7 |

## Präambel

Die Kölner Hochschule für katholische Theologie (KHKT) verpflichtet sich zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und legt die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln fest, die den Angehörigen der Hochschule bekannt gegeben werden und auch für diese verpflichtend sind. Die Hochschule wird jedem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in den Reihen der Lehrer und Studenten nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen.

## Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Alle Lehrer und Studenten der Kölner Hochschule für katholische Theologie (KHKT) tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, d.h. sie haben die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung.

Dazu gehört es,

- *lege artis*, also nach den Regeln zu arbeiten, die in der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin als wissenschaftlicher Standard anerkannt sind;
- geistiges Eigentum anderer zu achten;
- die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren;
- die Forschungstätigkeit Dritter nicht zu beeinträchtigen;
- erforschte Ergebnisse zu hinterfragen, selbstkritisch zu analysieren und eine integrale Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren;
- sich insbesondere im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu Wahrheit und Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet zu wissen.

Als Grundlage dessen, was gute wissenschaftliche Praxis ausmacht, übernimmt die Kölner Hochschule für katholische Theologie (KHKT) das gemeinsame Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012<sup>1</sup> und setzt die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des am 01.08. 2019 in Kraft getretenen Kodex der DFG<sup>2</sup> um.

Im Folgenden werden Strukturen und Regelungen dargelegt, die den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bestimmen. Die Strukturen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Anweisungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten basieren u.a. auf der Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg. Sie wurde den Gegebenheiten der Kölner Hochschule für katholische Theologie (KHKT) angepasst.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://allgemeiner-fakultaetentag.de/2012/07/09/gute-wissenschaftliche-praxis-bei-wissenschaftlichen-qualifikationsarbeiten> (zuletzt eingesehen am 08.06.2022).

<sup>2</sup> Vgl. <https://wissenschaftliche-integritaet.de/kodex> (zuletzt eingesehen am 08.06.2022).

## Strukturen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

### 1. Die Ombudsperson

Der Rektor der Kölner Hochschule für katholische Theologie (KHKT) bestellt nach Rücksprache mit dem Rektorat eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Beide sollten nach Möglichkeit nicht Mitglieder der Hochschule oder ihres Trägers sein. Diese sind Ansprechpartner aller Gruppen der Hochschule.<sup>3</sup> Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

Sie prüft die Plausibilität der Vorwürfe und verständigt bei Erhärtung des Verdachts auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten den Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet dem Rektor jährlich Bericht.

### 2. Der Ausschuss

Der Senat der Kölner Hochschule für katholische Theologie (KHKT) bestellt einen Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Diesem obliegt die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihm gehören drei Mitglieder sowie ein aus dem entsprechenden Kreis stammender Stellvertreter an. Die Mitglieder und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Rektorat angehören. Zwei Mitglieder stammen aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied stammt aus dem Kreis des akademischen Mittelbaus. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Ausschuss zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wählt aus den Mitgliedern eine Person, die den Vorsitz einnimmt. Die Mitglieder des Ausschusses sowie die Gäste und deren Begleiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleiches gilt für alle beratenden Mitglieder.

Die Ombudsperson bzw. bei Verhinderung die stellvertretende Ombudsperson kann vom Ausschuss als Gast mit beratender Stimme vom Ausschuss zugelassen werden.

Die Aufgabe des Ausschusses ist es, den Sachverhalt entsprechend der Möglichkeiten und Pflichten aufzuklären und im Anschluss den Rektor zu informieren.

Für die Ombudsperson, die stellvertretende Ombudsperson sowie die Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung.

## Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

### 1. Vorprüfung

- a. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich die Ombudsperson informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diese begründenden Belege aufzunehmen.
- b. Die Ombudsperson übermittelt nach vorheriger Prüfung Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen dem Ausschuss, der die Angelegenheit in einer vertraulichen, nichtöffentlichen Sitzung untersucht. Der Vorsitzende des Ausschusses für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis informiert den Rektor schriftlich über die Tatsache, dass es eine Vorprüfung aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten gibt.

---

<sup>3</sup> Alternativ kann der Vertrauensdozent der Hochschule kontaktiert werden, der sich verpflichtet, die Informationen unverzüglich an die Ombudsperson weiterzuleiten.

- c. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von dem Ausschuss unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- d. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e. Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in dem Ausschuss, der seine Entscheidung noch einmal prüft.
- f. Bei Nichtbestätigung des Verdachts trägt die Ombudsperson dafür Sorge, dass alle Akten vernichtet werden.

## 2. Förmliche Untersuchung

- a. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektor vom Vorsitzenden des Ausschusses für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schriftlich mitgeteilt.
- b. Der Ausschuss kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- c. Der Ausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler bzw. dem Studierenden<sup>4</sup>, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- d. Den Namen des Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- e. Hält der Ausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Über die Einstellung des Verfahrens informiert der Vorsitzende des Ausschusses für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis den Rektor. Bei Einstellung des Verfahrens trägt die Ombudsperson dafür Sorge, dass alle Akten vernichtet werden.
- f. Hält der Ausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

---

<sup>4</sup> Der Ausschuss ist bei Studierenden nur bei wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten zuständig. Studienbegleitende Arbeiten obliegen der Zuständigkeit des jeweiligen Dozenten.

- g. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- h. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des Ausschusses ist nicht gegeben.
- i. Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- j. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre in einer die Vertraulichkeit wahren Form aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### **3. Verfahren bei erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten**

- a. Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Rektor mit den Mitgliedern des Rektorats zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen zeitnah die vom Ausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Nach der Prüfung entscheidet das Rektorat über einzuleitende Maßnahmen. Der Rektor gibt dem Ausschuss eine schriftliche Rückmeldung über die eingeleiteten weiterführenden Maßnahmen.
- b. In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Das Rektorat hat zu prüfen, ob und inwieweit andere Personen oder Institutionen benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c. Die nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren werden von den zuständigen Organen und Einrichtungen auf Weisung des Rektors eingeleitet.<sup>5</sup>

### **Gültigkeit und Änderung der Ordnung**

Die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wurden am 18.10.2021 im Senat der KHKT beschlossen und mit Wirkung vom 18.10.2021 vom Rektor der KHKT in Kraft gesetzt. Sie sind den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

---

<sup>5</sup> Mögliche Maßnahmen werden in der Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998 der Hochschulrektorenkonferenz genannt. Siehe dazu <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/zum-umgang-mit-wissenschaftlichem-fehlverhalten-in-den-hochschulen> (zuletzt eingesehen am 08.06.2022).